Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/30 16Ok3/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.2007

Norm

KartG 2005 §35

Rechtssatz

Zwangsgelder sind - zum Unterschied von Geldbußen - kein Sanktionsmittel wegen Zuwiderhandlungen, sondern sollen ein unterstützendes (Beuge-)Mittel zur Vollstreckung von Entscheidungen sein, die Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungsverpflichtungen aussprechen. Entsprechend dem auch präventiven Charakter des Zwangsgeldes soll damit gegenwärtiges oder künftiges Verhalten sanktioniert werden.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 3/07
  Entscheidungstext OGH 30.03.2007 16 Ok 3/07

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122097

Dokumentnummer

JJR_20070330_OGH0002_0160OK00003_0700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at